

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **zur Ankündigung von Anpassungen an den Beschlüssen zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie mit Wirkung für das Jahr 2021**

---

##### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 und 8 SGB V jährlich bis zum 31. August Vorgaben für Verfahren

- zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V, sowie
- zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass infolge einer durch die SARS-CoV-2-Pandemie beeinflussten Leistungsmengenentwicklung Verzerrungen bei der Anwendung dieser Verfahren auftreten können, die eine Anpassung der genannten Vorgaben erfordern. Der Bewertungsausschuss kündigt daher bereits jetzt bestimmte Anpassungen an seinen Beschlüssen an, die sich derzeit im Einzelnen noch in der Beratung befinden.

##### **1. Beschlussankündigung zur Anpassung des Aufsatzwertebeschlusses**

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. Oktober 2020 Anpassungen an den Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V, beschließen. Dazu wird er verbindliche, zwingend zu beachtende Kriterien festlegen, mit denen geprüft wird, ob die bei dem Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten

Gesamtvergütung und der Berechnung der kassenspezifischen Anteile zur Verwendung vorgesehenen Datenquartale verwendet werden können oder nicht. Für diesen Fall der Nichtverwendbarkeit wird eine alternative Berechnungsmethode für die durch die SARS-CoV-2-Pandemie beeinflussten Quartale vorgegeben.

## **2. Beschlussankündigung zur Anpassung des Selektivvertragsbereinigungsbeschlusses**

Die Vorgaben zur Differenzbereinigung für Neueinschreiber gemäß Nr. 5.4.1 sowie zur Differenzbereinigung gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen werden vom Bewertungsausschuss bis zum 31. Oktober 2020 angepasst. Dazu wird er in Übereinstimmung mit Nr. 1 verbindliche, zwingend zu beachtende Kriterien festlegen, mit denen geprüft wird, ob die bei diesen Verfahren zur Verwendung vorgesehenen Datenquartale und -jahre verwendet werden können oder nicht. Für den Fall der Nichtverwendbarkeit wird eine alternative Berechnungsmethode für die durch die SARS-CoV-2-Pandemie beeinflussten Quartale in den Beschluss aufgenommen.

## **3. Beschlussankündigung zur Anpassung des Rahmenbeschlusses zur ASV-Bereinigung**

Der Bewertungsausschuss überprüft bei Vorliegen der notwendigen Daten, ob aufgrund einer Beeinflussung von Datenquartalen durch die SARS-CoV-2-Pandemie Beschlussanpassungen erforderlich sind hinsichtlich der für die Berechnung der bereinigungsrelevanten ASV-Fallwerte zugrunde gelegten Datenjahre in Nr. 2.2 sowie hinsichtlich der Termine und Zeiträume des Überprüfungsauftrags in der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V. Erfolgt eine Anpassung der Termine und Zeiträume des Überprüfungsauftrags ist auch eine Beschlussanpassung hinsichtlich der Mindestdauer des Bereinigungszeitraums in Nr. 4.3 des genannten Beschlusses zu prüfen.

#### **4. Beschlussankündigung zur Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts**

Abweichend vom Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, Teil B zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts wird der Bewertungsausschuss den prozentualen Ausgleichsbetrag je KV-Bezirk für das Jahr 2021 bis zum 31. Oktober 2020 beschließen. Der Bewertungsausschuss wird zudem im Jahr 2021 und gegebenenfalls in den darauffolgenden Jahren prüfen, ob die vorgenommenen Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses auf Basis von Daten der durch die SARS-CoV-2-Pandemie beeinflussten Quartale verwendbar oder gegebenenfalls anzupassen sind.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Ankündigung von Anpassungen an den Beschlüssen zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie mit Wirkung für das Jahr 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 und 8 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August für das Folgejahr Vorgaben für Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen.

Diese Verfahrensvorgaben basieren für das jeweilige Quartal in wesentlichen Teilen auf Abrechnungsdaten des entsprechenden Vorjahresquartals. Durch die SARS-CoV-2-Pandemie kann die Leistungsmengenentwicklung beeinflusst und können die Verfahren daher verzerrt sein. Die genaue Leistungsmengenentwicklung und den daraus resultierenden Anpassungsbedarf an den betroffenen Verfahren kann der Bewertungsausschuss jedoch erst nach Vorliegen erster Abrechnungsdaten der betroffenen Quartale genauer beurteilen. Da dies erst nach dem 31. August 2020 der Fall sein wird, kündigt der Bewertungsausschuss im vorliegenden Beschluss die Prüfung und ggf. Anpassung der Verfahren für das Jahr 2021 anhand zu entwickelnder Kriterien an.

#### **2. Regelungsinhalte**

Der Bewertungsausschuss kündigt Beschlüsse zur Anpassung der jeweiligen relevanten Teile des Aufsatzwertebeschlusses, des Selektivvertragsbereinigungsbeschlusses und des Rahmenbeschlusses zur ASV-Bereinigung in der jeweiligen aktuellen Fassung an. Er wird hierbei Kriterien festlegen, die zur Beurteilung einer pandemiebedingten Beeinflussung der Datengrundlagen heranzuziehen sind, und er wird für den Fall der Nichtverwendbarkeit dieser Datengrundlagen Alternativen festlegen bzw. aufzeigen.

Zudem verlängert der Bewertungsausschuss seine Frist zur Festlegung der Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2021 und kündigt für die Folgejahre an, die Berechnungen auf Beeinflussung durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu prüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung für das Jahr 2021 in Kraft.